



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Soziale Liste im Rat
z.H. Herrn Günter Gleising
Willy-Brandt-Platz 1-3
44777 Bochum

13. Mai 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
40.6.5.5-4679/09

15. MAI 2009

Frau Katernberg
Telefon 0211 38424-56
Fax 0211 38424-10

Datenschutz im Bereich der Weiterbildung

Videoüberwachung in Computerräumen der Bildungseinrichtung "Gesela Vogel – Institut für Berufliche Bildung KG"

Ihr Schreiben vom 23.04.2009

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Gleising,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.g. Schreiben danke ich Ihnen im Namen von Frau Sokol, die mich gebeten hat, den Vorgang zu überprüfen. Um die Angelegenheit aus Sicht des Datenschutzes bewerten zu können, habe den mitgeteilten Sachverhalt gegenüber dem Bildungsinstitut aufgegriffen und um Auskünfte bzw. eine Stellungnahme gebeten. Dabei habe ich vorsorglich insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht und darum gebeten, diese Hinweise im Rahmen der Stellungnahme zu berücksichtigen:

"(...) Die Zulässigkeit der Videoüberwachung **öffentlich zugänglicher Räume** beurteilt sich nach § 6b BDSG, der zum Schutz der betroffenen Personen eng auszulegen ist. So ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videokameras nach § 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG zur – vorliegend allenfalls in Betracht kommenden – Wahrnehmung des Hausrechts nur zulässig, soweit sie erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Wahrnehmung des Hausrechts bedeutet die Befugnis, die sich die im Gebäude bzw. auf dem Grundstück aufhaltenden Personen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen sowie erhebliche Ei-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



13. Mai 2009

Seite 2 von 2

gentumsbeeinträchtigungen zu verhindern. Eine abstrakte Gefahrenvorsorge reicht dabei nicht, sondern es müssen belegbare Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig schwerwiegende Beeinträchtigungen der durch das Hausrecht geschützten Interessen drohen. Es dürfen indes keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen. Wegen der übrigen Anforderungen verweise ich auf den anliegenden beigefügten Text des § 6b BDSG.

Sofern es sich um Räumlichkeiten handelt, die **nicht öffentlich zugänglich** sind – wovon ich in Bezug auf Ihre Computerräume bislang ausgehe –, findet § 6b BDSG keine Anwendung. Da es keine bereichsspezifische gesetzliche Überwachungsbefugnis etwa für private Bildungsträger gibt, verbietet sich ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Teilnehmenden an Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich. Nach der Rechtsprechung wird ein Abwehranspruch nach §§ 1004, 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog und entsprechend der Grundsätze des § 6b BDSG als gegeben angesehen, wenn ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt und schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Es ist somit (auch) in diesem Zusammenhang eine Abwägung zwischen den mit der Videoüberwachung verfolgten Zwecken und den mit ihr verbundenen erheblichen Eingriffen in die Rechte der Betroffenen geboten.

Schwerwiegende Verletzungen des Persönlichkeitsrechts können im Übrigen auch strafrechtliche Relevanz haben sowie zivilrechtliche Abwehr- und/oder Schadensersatzansprüche nach den §§ 1004, 823 BGB begründen. (...)"

Sobald die datenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen ist, werde ich Sie unaufgefordert über das Ergebnis unterrichten; bis dahin bitte ich um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Katernberg)

